



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort KMU-Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 6. Juli 2015

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 unterbreiten Sie uns die Entwürfe der zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen zur Vernehmlassung bis zum 8. Juli 2015. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Obwalden die Bestrebungen einer Verbesserung des Systems der Steuererleichterungen, welche der Bund im Rahmen der Regionalpolitik an industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsstellen schaffen oder bestehende neu ausrichten, stehen diesem aber kritisch gegenüber. Die Ziele und die Beweggründe für die vorliegende Überarbeitung sind jedoch nachvollziehbar. Es bestehen jedoch grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der einzelbetrieblichen Förderung durch Steuererleichterungen. Wenn die einzelbetriebliche Förderung durch Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik weitergeführt wird, muss dies restriktiv geschehen. Die Reduktion der Mindestzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe und die Einführung langer Fristen für die Einreichung des Gesuchs durch neue und bestehende Unternehmen stehen dem entgegen und werden abgelehnt. Problematisch ist auch die Beschränkung der Steuererleichterungen auf strukturschwache Regionen. Sie dürfen überdies nicht zur Anwendung kommen, wenn eine Firma aus einem anderen Schweizer Kanton Arbeitsplätze schaffte, weil dies eine direkte Konkurrenzierung mit ungleichen Mitteln wäre. Art. 6 der Verordnung ist deshalb unverändert zu belassen.

2. Bemerkungen zu wichtigen steuerpolitischen Fragen

Einführung eines Höchstbetrags für Steuererleichterungen (Art. 9 E-VO)

Anstelle des heutigen Prozentsatzes zur Festlegung der Bundessteuererleichterung soll in Zukunft ein im Voraus definierter Höchstbetrag pro Arbeitsplatz bestimmt werden. Mit der vorgesehenen Obergrenze wird sichergestellt, dass gewährte Steuererleichterungen immer in einem Verhältnis zu den geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen stehen. Die Festlegung einer betragsmässigen Obergrenze bei der direkten Bundessteuer bildet das Kernstück der Reform und erscheint sachgerecht. Der Höchstbetrag von Fr. 71 594.– bewirkt zusammen mit einem identischen Höchstbetrag der kantonalen Steuererleichterung eine vollumfängliche Entgeltung des ökonomischen Werts eines Arbeitsplatzes durch öffentliche Mittel von Bund und Kanton. Bei einem Höchstbetrag von Fr. 143 188.– wird zusätzlich einem Multiplikatoreffekt Rechnung getragen. Der Multiplikatoreffekt berücksichtigt, dass ein neues Unternehmen auch die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben oder anderen Unternehmen bewirken kann. Die vorgeschlagene Bandbreite wird unterstützt.

Bestätigung durch die Revisionsstelle

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze wird begrüsst. Die Bestätigung der Revisionsstelle verstärkt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vom Unternehmen in Aussicht gestellten und gelieferten Daten in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsplätze. Dass diese Bestimmung erst bei Verfügungen angewandt wird, welche aufgrund des neuen Rechts erlassen werden, erscheint sachgerecht. Vertretbar wäre auch, dass die Regelung nicht auf Unternehmen angewendet wird, die der Revisionspflicht nach Art. 727 oder Art. 727a des Obligationenrechts nicht unterstehen. Es ist davon auszugehen, dass solche Unternehmen in der Regel nicht in den Genuss einer Steuererleichterung kommen.

Information (Art. 18 E-VO)

Zur Verbesserung der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hat das SECO jährlich die Namen der betreffenden Unternehmen, die Grössenordnung des Höchstbetrags der jeweiligen Steuererleichterung sowie die Grössenordnung der (gemäss Antrag) neu geschaffenen Arbeitsplätze zu publizieren. Die für die Gewährung der Erleichterungen massgebende Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss zudem von der Revisionsstelle der betreffenden Unternehmen jährlich überprüft und bestätigt werden (Art. 17 E-VO). Der Kanton Obwalden lehnt eine Information ab, die Rückschlüsse auf begünstigte Unternehmen erlaubt. Durch die jährliche Publikation des SECO würde das Steuergeheimnis (Art. 110 DBG und Art. 39 Abs. 1 StHG) verletzt. Allein schon die Tatsache, dass eine Steuererleichterung gewährt wird, unterliegt der strengen, formell gesetzlich statuierten Schweigepflicht. Mit einer Verordnung des Bundesrats kann die spezialgesetzliche Bestimmung nicht aufgehoben werden. Ein Rückschluss auf einzelne Unternehmen muss ausgeschlossen bleiben. Art. 18 E-VO wird daher in der vorgelegten Form abgelehnt.

Wir verzichten auf die zusätzliche Einreichung des Fragenkatalogs und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter